

**1. SATZUNG
ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG DES Wasser- und Bodenverbandes
Düpenau**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetzes – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 24. März 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

§ 1 Abs.3 und 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Düpenau vom 23.01.2009 werden wie folgt geändert und es wird ein neuer Absatz 5 hinzugefügt:

3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 208 ha groß und umfasst folgendes Einzugsgebiet: Teilbereiche der Gemeinde Halstenbek und der Stadt Pinneberg.

4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft mittig der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Pinneberg, 25337 Elmshorn, Kurt-Wagener-Str. 11, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, dem Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, 25489 Haseldorf, Hauptstr. 23a niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

§ 14 Abs. 1 Satz 4 „ Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers“ erhält folgende Fassung:

Zwei Beisitzer sind in der Reihenfolge ihrer Wahl 1. und 2. Stellvertreter des Vorstehers.

§ 3

Inkrafttreten

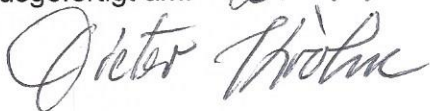
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am: 24.03.2014



Verbandsvorsteher

Ausgefertigt am: 26.07.2014



Verbandsvorsteher

Genehmigt am: 14. Juli 2014



Der Landrat des
Kreises Pinneberg



Bekannt gemacht am: 12. Mai 2015



Der Landrat des
Kreises Pinneberg

